

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern  
vom 25. Januar 2018  
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 25. Januar 2018 den folgenden Beschluss gefasst:

**Ergänzung in § 16 Abs. 3 AVR-Bayern bzgl. § 7 Abs. 2a ArbZG**

§ 1

§ 16 Abs. 3 AVR-Bayern wird wie folgt um den Verweis auf § 7 Abs. 2a ArbZG erweitert:

„(3) Aus dringenden betrieblichen / dienstlichen Gründen kann auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung im Rahmen des § 7 Absätze 1, 2 und 2a sowie des § 12 Arbeitszeitgesetz von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.“

Anmerkung:

In vollkontinuierlichen Schichtbetrieben kann an Sonn- und Feiertagen die tägliche Arbeitszeit auf bis zu 12 Stunden verlängert werden, wenn dadurch zusätzliche freie Schichten an Sonn- und Feiertagen erreicht werden.“

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

**Erläuterungen:**

In § 16 Abs. 3 AVR-Bayern wird auf § 7 Abs. 1 und Abs. 2 sowie auf § 12 ArbZG verwiesen. Darin sind Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der täglichen Höchstarbeitszeit und der Ruhepausen und Ruhezeiten enthalten.

In diesem Verweis auf das Arbeitszeitgesetz hat noch die Inbezugnahme von § 7 Abs. 2a ArbZG gefehlt, dessen Gestaltungsmöglichkeiten bereits in den AVR-Bayern umgesetzt sind. Dieser Absatz 2a ermöglicht die werktägliche Arbeitszeit „auch ohne Ausgleich über acht Stunden zu verlängern, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst fällt und durch besondere Regelungen sichergestellt wird, dass die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährdet wird“ (vgl. Anlage 11 AVR-Bayern).